

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 110 (2013)
Heft: 2

Artikel: Ferienerwerb des Kindes : wie viel wird der Unterstützung angerechnet?
Autor: Schmaderer, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ferienarbeitsverdienst des Kindes: Wie viel wird der Unterstützung angerechnet?

Die 15-jährige Sara plant eine Reise und möchte diese mit einem dreiwöchigen Ferienjob finanzieren. Das Einkommen aus diesem Erwerb muss nicht zwingend in der Unterstützungsberechnung der Familie berücksichtigt werden.

Seit der Scheidung werden Frau Niederberger und ihre drei Kinder ergänzend zu den Unterhaltsbeiträgen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Für die bevorstehenden Sommerferien sucht die 15-jährige Tochter Sara einen dreiwöchigen Ferienjob, damit sie mit ihrer Freundin und deren Familie anschließend eine Ferienreise nach Paris unternehmen kann. Als sie erfährt, dass grundsätzlich alle Einkünfte der Familie an die Unterstützung der Mutter angerechnet werden, ist sie verunsichert und will den Ferienjob nicht mehr antreten.

→ FRAGEN

1. Soll das Einkommen von Sara aus dem Ferienjob an die Unterstützung der Familie angerechnet werden?
2. Welcher Freibetrag steht der Tochter zu, beziehungsweise bis zu welchem Betrag soll dieses Einkommen angerechnet werden?

→ GRUNDLAGEN

Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte Minderjähriger, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, sind grundsätzlich bis zur Höhe des auf diese Person entfallenden Anteils anzurechnen (SKOS-Richtlinien E.1.3). Der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht jedoch unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt. Die Eltern können vom Kind verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet (Art. 323 Abs. 1 und 2 ZGB).

Einkünfte von Minderjährigen sind also grundsätzlich im Unterstützungsbudget anzurechnen. Dabei sollte jedoch zwischen einem einfachen, eventuell einmaligen Ferienjob und längerfristigen Temporär- oder gar Festanstellungen unterschieden werden. Es ist keinesfalls anzustreben, dass die Tochter auf den Ferienjob verzichtet, weil sie die volle Anrechnung ihres Einkommens bei der Unterstützungsberechnung der Familie befürchten muss. Zwar ist die Mutter soweit von ihrer Unterstützungspflicht befreit, als es der Tochter zugemutet werden kann, selber für ihren Unterhalt aufzukommen (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Dabei hat der Gesetzgeber aber kaum an Fallkonstellationen dieser Art gedacht. Vielmehr ist der Vergleich mit anderen in bescheidenen Verhältnissen lebenden Familien massgebend. Hier würde von der 15-jährigen Tochter wohl eher erwartet, eine nicht zwingend notwendige Ausgabe für Ferien und Freizeit selber zu tätigen.

Angesichts der oft schwierigen beruflichen Integration von unterstützungsbedürftigen Jugendlichen erachtet es die SKOS als sehr wichtig, dass Jugendliche früh lernen, selber Verantwortung zu übernehmen und mögliche Eigenleistungen für Wünsche zu erbringen, die mit dem zur Verfügung stehenden Geld nicht erfüllt

werden können. Jugendliche sollen lernen, dass sich Eigenleistung lohnt und dass sie zu einer Veränderung ihrer Situation führt.

Ausserdem sind Ferienjobs immer auch ein erster Kontakt zur Arbeitswelt. Sie ermöglichen Jugendlichen persönliche und hilfreiche Erfahrungen, die sie später zu einer erfolgreichen beruflichen Integration benötigen. Die Möglichkeiten der Sozialhilfe, Kosten für Freizeitaktivitäten, Ferien und besondere Anschaffungen zu übernehmen, sind beschränkt. Die Teilnahme am sozialen Leben soll bei Kindern und Jugendlichen jedoch besonders gefördert werden (SKOS-Richtlinien C.1.3). In diesem Sinn ist zu empfehlen, dass Jugendliche in Absprache mit den Eltern über den Ferienlohn selber verfügen und sie sich somit ausserordentliche Anschaffungen und Wünsche mit eigener Leistung ermöglichen können.

→ ANTWORT

1. Das Geld aus dem Ferienjob soll der Tochter zur Verfügung stehen und nicht an die Unterstützung der Familie angerechnet werden.
2. Falls das Einkommen aus dem Ferienjob im Unterstützungsbudget für die Familie berücksichtigt wird, wäre der Tochter ein Einkommensfreibetrag zu gewähren, auch wenn sie noch nicht 16 Jahre alt ist. Dieser sollte so bemessen werden, dass ein besonderer Wunsch erfüllt werden kann. ■

Franz Schmaderer

Mitglied Kommission Richtlinien und Praxishilfen der SKOS

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Das web-basierte Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder ist über das Intranet zugänglich: www.skos.ch → Intranet (einloggen) → SKOS-Line.